



Traunstein, 08.11.2016

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Stadt Traunstein  
Bauamt  
Stadtplatz 39  
83278 Traunstein

Stadt Traunstein Eingang Poststelle		
3 09. Nov. 2016		
Amt	SG	SB

**Sachbearbeiterin:**

Frau Haas  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (0) 861/58-372  
Telefax: +49 (0) 861/58-533  
stefanie.haas@traunstein.bayern

**Geschäftszeichen:**

4.13-6102-160004

**Zimmer-Nr.:**

B 3.87

## Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Allgemeines Wohngebiet im Bereich der Daxerau (Fl.Nr. 524 und 525/1 der Gemarkung Hochberg)

Ihr Schreiben vom 19.10.2016

Anlage:

1 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein zur o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes, erstellt durch die Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Str. 25, 83278 Traunstein, i. d. F. vom 24.08.2016.

Hinweis:

Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebietes 4.13. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete/Fachbereiche bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

  
Haas

**Postanschrift:**

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (0) 861/58-0  
www.traunstein.com

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Traunstein-Trostberg  
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50  
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18  
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

**Öffnungszeiten:**

Mo. – Fr.:  
Von 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. – Do.:  
Von 14:00 bis 16:00 Uhr



- Tiefbauverwaltung-

**Stellungnahme der Tiefbauverwaltung des Landkreises Traunstein vom 08.11.2016  
zur**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet im Bereich der  
Daxerau (Fl.Nr. 524 und 525/1 der Gemarkung Hochberg)**

Das Planungsgebiet befindet sich an der straßenrechtlich freien Strecke von Traunstein an  
der Kreisstraße **TS 29** bei ca. Station **TS 29\_ 100 \_ 0,197 km – 0,365 km rechts**.

Mit o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes, erstellt durch die Planungsgruppe Strasser  
GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, i. d. F. vom 24.08.2016, besteht  
seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

**Folgendes bitten wir zu beachten:**

1. Die Anbauverbotszone - gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße - außerhalb der  
straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen ist im Plan zu kennzeichnen.  
Einer Verringerung der Anbauverbotszone auf **8 m** wird zugestimmt.
2. Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt über eine Erschließungsstraße  
zur Ortsstraße und über zwei Zufahrten zur Kreisstraße **TS 29**.
3. Die Zufahrten sind auf mindestens 10 m Länge zu asphaltieren oder zu pflastern und  
nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der  
Technik zu errichten und zu unterhalten.
4. Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Zufahrten bis zum  
Fahrbahnrand der Kreisstraße obliegen dem Veranlasser. Dem Landkreis Traunstein  
dürfen wegen dieses Straßenanschlusses keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten  
entstehen.
5. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrten zur Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt  
werden. Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RAL mit Schenkellängen von jeweils **5 m  
x 70 m - bzw. bis zum Kurvenbereich**, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße,  
sind von Bebauung, Bepflanzung oder auch sonstigen sichtbehindernden Gegenständen  
zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende  
Bäume mit einem Astansatz über 2,80 m Höhe sofern sie die Verkehrsübersicht nicht  
beeinträchtigen.
6. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser  
von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss von  
Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
7. Der Verkehrsfluss auf der Kreisstraße, die Leistungsfähigkeit sowie die Funktion der  
Kreisstraße, darf nicht beeinträchtigt werden.

8. Bei Baumneupflanzungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist lt. ESAB 2006 (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) ein Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Sichtdreiecke und Lichtraum sind auf Dauer freizuhalten.  
Grundsätzlich sind Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.
9. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen.  
Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.
10. Für Schäden, die dem Grundstück durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.

Traunstein, 08.11.2016

  
Gerhard Seehuber  
Sachgebietsleiter